



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

3. Juli 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
betr. E-Rechnung in den Verwaltungen
- Drucksache 18/12326 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Eine Übergangsregelung für Kleinunternehmen gibt es in der E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz ebenso wenig wie für Kleinstunternehmen, sodass auch diese seit dem 1. April 2025 verpflichtet sind, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Konzessionen E-Rechnungen einzureichen.

Es ist nicht geplant, eine solche Ausnahme in die Verordnung aufzunehmen.

Die Begründung der E-Rechnungsverordnung führt zu Kleinstunternehmen unter dem Punkt „VII. Mittelstandsverträglichkeit“ zu 4. entsprechende Gründe aus.

In der Spezifikation des Standards XRechnung ist im Kapitel 13.3 zudem explizit beschrieben, wie Kleinunternehmerinnen und -unternehmer ihre Steuerbefreiung in der XRechnung abbilden können.

Am Markt gibt es darüber hinaus kostenfreie Tools zur Erstellung von XRechnungen, sodass die technischen Hürden als gering einzuschätzen sind.

Zu 3. und 4.:

Auch eine Kleinstbetragsregelung gibt es in der E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz nicht, eine solche ist auch nicht in Planung. In § 1 Abs. 1 ist ausgeführt, dass die Verordnung „unabhängig vom Auftragswert“ gilt. In der Begründung der E-Rechnungsverordnung wird folgendes dazu ausgeführt: „Schließlich regelt die Verordnung in Übereinstimmung mit dem E-Rechnungsgesetz Rheinland-Pfalz über die europarechtlichen Vorgaben hinaus auch die elektronische Rechnungsstellung im Bereich der unterschwelligen Vergabeverfahren, welche die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen nicht erreichen. Dies ist zielführend, um das volle Potential der elektronischen Rechnungsstellung zu heben und etwa hybride Strukturen zu vermeiden.“

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat beispielsweise im Jahr 2022 eine Auswertung des eigenen Rechnungseingangs durchgeführt, die aufzeigt, dass über 50 Prozent der eingehenden Rechnungen einen Wert von unter 250 Euro haben. Eine Ausnahmeregelung für Kleinstbetragsrechnungen würde also zu hybriden Strukturen und einem deutlich niedrigeren Automatisierungsgrad in der Rechnungsbearbeitung führen.

Zu 5. und 6.:

Die E-Rechnungsverordnung ist bereits in allen Ministerien und Landesbehörden umgesetzt. Alle Ministerien und Landesbehörden können bereits seit dem Jahr 2020 E-Rechnungen empfangen und sind an den Zentralen E-Rechnungseingang Rheinland-Pfalz angeschlossen. Alle Behörden, die bereits das E-Aktensystem eGovSuite verwenden, können die E-Rechnungen per XTA-Schnittstelle direkt in der Software erhalten.

Eine konkrete Differenzierung in Bezug darauf, wie hoch der Prozentsatz an E-Rechnungen pro Ministerium oder Landesbehörde ist, ist in der Kürze der Zeit nicht möglich und ändert sich aktuell stetig, da die Anzahl an E-Rechnungen durch die Lieferantenverpflichtung zunimmt.

Eine Übersicht über die Anzahl der E-Rechnungen, die seit Dezember 2024 pro Monat an die Landesbehörden gesendet wurden, kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Art der Behörde & Monat	Σ angenommen
Landesbehörde	Gesamt 17.868
2024-12	1.357
2025-01	1.677
2025-02	1.643
2025-03	2.060
2025-04	4.902
2025-05	6.229



Dörte Schall